

**Beglaubigte Abschrift**

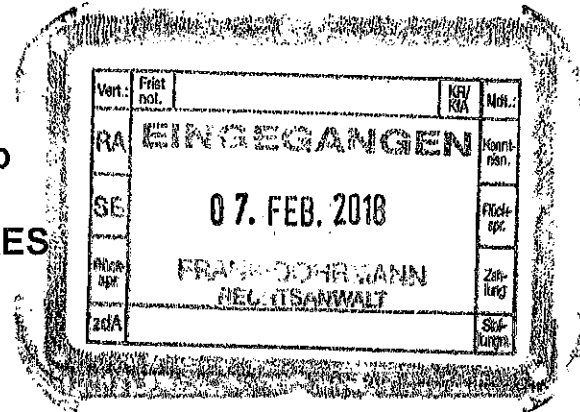


Verkündet am 18.01.2018

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.01.2018  
durch den Richter Höffkes

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Parteien schlossen am 02.08.2016 einen schriftlichen Vertrag über ein von der Beklagten zu erbringende mobiles Hundetraining. Die Beklagte trainierte in der Folgezeit die Yorkshire Terrier Hündin „ " der Klägerin. Die Klägerin zahlte an die Beklagte im Zeitraum vom 02.08.2016 - 26.10.2016 insgesamt 4.968 €.

Vor der Begründung des Vertragsverhältnisses stellte sich die Beklagte gegenüber der Klägerin als „Hundetrainerin“ vor.

Die Beklagte verfügt über einen Sachkundenachweis für die Hundebildung des Verbandes des deutschen Hundewesens. Der Sachkundenachweis wurde am 22.12.2010 ausgestellt und bis zum 31.12.2013 befristet.

Mit Schreiben vom 07.12.2016 erklärte die Klägerin die fristlose Kündigung des Trainingsvertrages da sie von ihrem Wohnsitz in Bottrop nach Bad Zwischenahn gezogen sei und die Hündin trotz des Trainings nicht in der Lage gewesen sei, an der Leine bei Fuß zu gehen. Nach der Kündigung erfuhr die Klägerin beim Veterinäramt der Stadt Bottrop, dass die Beklagte während des Vertragszeitraums nicht über eine gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG erforderliche Erlaubnis für die Tätigkeit als Hundetrainerin verfügte.

Eine bei der Stadt Bottrop beantragte Erlaubnis wurde der Beklagten bislang nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 20.01.2017 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und forderte von der Beklagten die Rückzahlung vermeintlich rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen in Höhe von insgesamt 4968 € innerhalb einer Frist bis zum 30.01.2017.

Die Klägerin meint, der Vertrag über mobiles Hundetraining sei gemäß § 134 BGB nichtig. Zudem habe die Beklagte sie arglistig getäuscht, indem sie zu keinem Zeitpunkt darüber aufgeklärt habe, dass sie nicht über die erforderliche behördliche Erlaubnis zur Tätigkeit als Hundetrainerin verfüge.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.968 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 31.01.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist darauf, dass kein Werkvertrags sondern ein Dienstvertrag vorliege, so dass kein Erfolg geschuldet sei. Zudem habe die Klägerin die vereinbarte Vergütung anerkannt, indem sie vorbehaltlos gezahlt habe. Außerdem gebe es keine gesetzlichen Vorgaben, welche Qualifikationen ein Hundetrainer erfüllen müsse. Der Beruf des Hundetrainers sei kein geschützter Berufstitel.

Die Beklagte behauptet, sie habe über die tierärztliche Hochschule einen Dog-Test erworben und in der Zeit von September 2016 bis Mai 2017 eine Prüfung bei der Kreisjägerschaft Bottrop mit dem Teilbereich Hundewesen (Jagd) absolviert, was zur Anerkennung des §§ 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG führe.

Es treffe zu, dass die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig sei. Es sei allerdings unklar, welche Hundeausbildung unter diese Erlaubnispflicht falle. Viele Verwaltungsbehörden würden die gewerbliche Ausbildung von Hunden daher dulden.

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz stelle außerdem kein Verbot im Sinne des § 134 BGB dar und richte sich außerdem allein an denjenigen, der die Tätigkeit ohne Genehmigung ausübe.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zahlungen gem. §§ 812 ff. BGB.

Der Vertrag über die Ausbildung des Hundes „I“ ist nicht gem. § 134 BGB nichtig.

Das Amtsgericht Essen Borbeck (AZ: 6 C 72/16, 13.12.2016) hat zutreffend festgestellt, dass es sich bei einem Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz nicht um ein beidseitiges Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB handelt. Daraus kann allerdings nicht zwangsläufig darauf geschlossen werden, dass eine fehlende Erlaubnis nicht zu einer Nichtigkeit führt.

Zwar ist ein Rechtsgeschäft in der Regel gültig, soweit das Rechtsgeschäft nur für einen Teil verboten ist (Ellenberger in Palandt, 72. Auflage § 134 Rn. 11 m.w.N.). Allerdings kann sich aus dem Zweck des Verbotes gleichwohl die Nichtigkeit des Geschäftes ergeben (Ellenberger in Palandt, 72. Auflage § 134 Rn. 11 m.w.N.).

Vorliegend führt die fehlende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG jedoch nicht zur Nichtigkeit des Vertrages.

Bei § 11 TierSchG dürfte es sich um eine Ausprägung von Art. 20a GG handeln, so dass der Tierschutzgedanke Zweck der Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden ist.

Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich aus einem Verstoß gegen diesen Zweck aber noch nicht die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. Dabei war zu beachten, dass sich § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG nicht gegen die Ausbildung von Hunden an sich wendet, sondern eine Erlaubnispflicht nur bei gewerbsmäßiger Ausübung vorsieht.

Anders als etwa bei Verstößen gegen das SchwarzArbG, aus der sich nach neuerer Rechtsprechung des BGH die Nichtigkeit des Vertrages ergibt, da es nicht nur die Schwarzarbeit eindämmen, sondern im Interesse der wirtschaftlichen Ordnung den zugrundeliegenden Rechtsgeschäften die rechtliche Wirkung nehmen will (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 134 Rn. 77 m.w.N.; vgl. auch BGH, Urteil vom 23-10-1980 - IVa ZR 33/80), kann aus § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG nicht darauf geschlossen werden, dass diese Vorschrift darauf ausgerichtet ist, dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft die rechtliche Wirkung zu nehmen.

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz wird auch bei einer fehlenden Nichtigkeit gemäß § 134 BGB nicht bedeutungslos, da es für die Verwaltungsbehörde möglich ist, etwa eine Unterlassungsverfügung zu erlassen.

Schließlich ist auch zu beachten, dass ein Rechtsgeschäft, das nur für eine Partei verboten ist, in der Regel wirksam ist. Ausnahmen die sich aus dem Zweck des Verbotsgesetzes ergeben, wie etwa in Fällen einer fehlenden Zulassung zur Berufsausübung bei Ärzten, Steuerberatern oder Rechtsberatern (vgl. Ellenberger in Palandt, 72. Auflage § 134 Rn. 11 m.w.N.), dürften mit einem Verstoß gegen § 11 TierSchG nicht gleichzusetzen sein, da der Ausbildung von Hunden nicht der gleiche Stellenwert zukommt, wie etwa der Behandlung von Patienten. Die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG ist vielmehr mit dem Fehlen der Gewerbeerlaubnis eines Vertragspartners vergleichbar, was die Wirksamkeit der mit

den Kunden eingegangenen Verträge nicht beeinflusst (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 134 Rn. 89; BGH, Urteil vom 23-10-1980 - IVa ZR 33/80).

So ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch Reparaturverträge mit nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkern sind – vorbehaltlich Schwarzarbeit – nicht nach § 134 BGB unwirksam sind (Ellenberger in Palandt, 72. Auflage § 134 Rn. 11; MüKoBGB/Armbrüster BGB § 134 Rn. 89 m.w.N.). Gleiches gilt für Verträge mit einem Makler, der sein Gewerbe ohne die Erlaubnis gem. § 34 GewO ausübt (Ellenberger in Palandt, 72. Auflage § 134 Rn. 11 m.w.N.; BGH, Urteil vom 23-10-1980 - IVa ZR 33/80).

Eine Nichtigkeit des Vertrages ergibt sich auch nicht aus § 138 I BGB.

Das Betreiben einer Tätigkeit ohne die erforderliche behördliche Genehmigung reicht allein nicht aus, um eine Bewertung als sittenwidrig zu rechtfertigen (OLG Hamm, Urteil vom 18-12-1992 - 26 U 141/92).

Eine Unwirksamkeit des Vertrages folgt auch nicht aus §§ 142 I, 123 BGB.

Vorliegend kommt eine arglistige Täuschung nur durch ein Unterlassen in Betracht.

Dazu müsste die Beklagte gegen eine ihr obliegende Aufklärungspflicht verstoßen haben, da ein Verschweigen von Tatsachen nur dann eine Täuschung darstellt, wenn hinsichtlich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht besteht (Ellenberger in Palandt, 70. Auflage § 134 Rn. 5 m.w.N.).

Eine aus § 242 BGB resultierenden Aufklärungspflicht besteht, wenn die andere Vertrags Partei nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte redlicher Weise einer Aufklärung erwarten durfte (BGH NJW 89, 763).

Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte musste eine Aufklärung vorliegend nicht erwartet werden. Zwar bestand aufgrund der fehlenden Erlaubnis grundsätzlich die Gefahr, dass die Ausbildung der Hündin Luna im Falle einer Untersagungsverfügung durch die zuständige Verwaltungsbehörde nicht fortgesetzt werden könnte. Es ist aber grundsätzlich Sache jeder Partei, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, weshalb keine allgemeine Pflicht besteht, alle Umstände zu offenbaren, die für die Entschließung des anderen Teils von Bedeutung sein könnten (BGH NJW 71, 1795).

Unter Berücksichtigung der Verkehrssitte dürfte es für Hundehalter ganz wesentlich im Vordergrund stehen, welche Qualifikationen die ausbildende Person mitbringt und ob gegenüber dieser Person ein persönliches Vertrauensverhältnis dergestalt besteht, dass ihr der jeweilige Hund anvertraut werden kann. Schließlich handelt es sich bei dem Begriff „Hundetrainer“ nicht um einen geschützten Berufstitel. Dagegen dürfte eine behördliche Erlaubnis für den Hundehalter grundsätzlich einen geringeren Stellenwert besitzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.986,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Höffkes

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

